



Feuerwehrreglement

vom 01.12.2025

Die Stimmberchtigten beschliessen gestützt auf das kantonale Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11) vom 20. Januar 1994 nachfolgendes Reglement:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1 ¹Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss den Vorgaben des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG).

²Der Feuerwehr werden zusätzlich folgende Aufgaben übertragen:

- Alarmstelle der Gemeinde

³Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen. Im Auftrag des Gemeinderats kann sie aber Aufgaben im Dienste der Bevölkerung übernehmen, insofern sie aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Einsatzmittel dazu befähigt ist und über die notwendigen personellen Ressourcen verfügt.

II. Feuerwehrdienstpflcht

Feuerwehrdienstpflcht

Art. 2 ¹Alle in der Gemeinde wohnhaften Personen zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr sind der Feuerwehrdienstpflcht unterstellt.

²Der Gemeinderat kann auf Antrag des Kommandos die Dienstpflcht allgemein schon ab dem 19. Altersjahr bis zum vollendeten 60. Altersjahr verlängern.

Persönliche Leistungs-erbringung

Art. 3 ¹Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

²Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienst oder Ersatzabgabe

Art. 4 ¹Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

²Das Kommando entscheidet, ob Dienstpflchtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Dienstpflchtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiens-ten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5 Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinde- rung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, wei-sen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterbildung

Art. 6 ¹Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Über-nahme von Kadercharge verpflichtet werden.

²Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute	Art. 7 ¹ Offiziere, Unteroffiziere sowie Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt. ² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. ³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere sowie Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.
Persönliche Ausrüstung	Art. 8 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen. ² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten. ³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.
Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	Art. 9 Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit: <ul style="list-style-type: none"> a Personen, die amtliche Funktionen oder berufliche Tätigkeiten ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind; b Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen; c Personen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, deren Partnerin oder Partner aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Dienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute oder Personen in eingetragener Partnerschaft, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten; d Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben; e Auf Gesuch hin Personen, deren körperliche oder geistige Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt; f Auf Gesuch hin austretende Feuerwehrangehörige und deren Partnerin oder Partner, welche bis zum Austritt mindestens 20 Jahre aktiv Feuerwehrdienst geleistet haben. Aktivzeiten in anderen Feuerwehren werden angerechnet, sofern diese von der gesuchstellenden Person nachgewiesen werden.
Übungsplan und Übungsdaten	Art. 10 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zur Verfügung zu stellen.
Obligatorium und Entschuldigungen	Art. 11 ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch. ² Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig, spätestens aber 5 Tage nach der Übung dem Kommando einzureichen.

³Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a Krankheit und Unfall;
- b Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie;
- c Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub;
- d Berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit;
- e Militärdienst, Zivildienst;
- f Ausübung eines öffentlichen Amtes;
- g Nachgewiesene berufliche Aus- und Weiterbildung.

⁴Versäumte Übungen sind auf Verlangen des Kommandos grundsätzlich nachzuholen.

Inanspruchnahme von
Eigenamt Dritter

Art. 12 ¹Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

²Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer vorläufig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 13 ¹Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

²Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes

Art. 14 Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis und bei Unfällen auf Strassen der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15 ¹Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Kreisfeuerwehrinspektorin oder dem Kreisfeuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

²Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz, die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung, die Brandschutzzvorschriften sowie die entsprechenden Richtlinien und Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern (Feuerwehrinspektorat).

³Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16 ¹Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

²Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen zweckgebundenen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Jahresrechnung der Gemeinde.

Ersatzabgabe

Art. 17 ¹Personen, die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

²Die Ersatzabgabe beträgt maximal 10% des einfachen Kantonssteuerbeitrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch den Gemeinderat festgelegt. Sie darf zur Zeit insgesamt CHF 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴Der Dienstpflcht unterstellt, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die beide dienstpflchtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet. Wenn die beiden Personen einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jede am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

⁵Dienstpflchtige, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, deren Partnerin oder Partner aus dem Feuerwehrdienst entlassen oder befreit wurde, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe. Ausgenommen bleibt Artikel 9 Buchstabe f.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18 ¹Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Artikel 9 Buchstaben a und c befreit sind;
- b Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Artikel 9 Buchstaben b und e befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als CHF 1 Million beträgt.

²Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben d und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, werden auf Gesuch hin auch von der Ersatzabgabe befreit.

Gebühren

Art. 19 ¹Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss den Vorgaben des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) in Anspruch nehmen;
- b Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besondere Aufwand verursacht;
- c Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

²Die Festlegung der Gebühren wird im Anhang I geregelt.

Einsatzkosten

Art. 20 ¹Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder dem Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

²Bei Sondereinsätzen, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³Die Festlegung der Einsatzkosten wird im Anhang I geregelt.

⁴Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Artikel 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21 Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22 Der Gemeinderat

- a Übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
- b Legt im Einvernehmen mit der zuständigen Kreisfeuerwehrinspektorin oder dem zuständigen Kreisfeuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben;
- c Fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement, insbesondere zu den Gebühren, Entschädigungen, Ersatzabgaben und Strafbestimmungen;
- d Ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter;
- e Wählt und befördert Offiziere, Fouriere sowie Feldweibel und entscheidet über Einstellung, Entlassung und Abberufung oder Ausschluss des Kommandanten, der Offiziere, der Fouriere und der Feldweibel;
- f Versichert die Dienstpflchtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht;
- g Genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren;
- h Spricht Bussen ab CHF 300.00 und Versetzungen gemäss Anhang III aus;
- i Entscheidet über die Erhöhung oder Senkung des Dienstalters;
- j Genehmigt das Pflichtenheft des Kommandos.

2. Kommando der Feuerwehr

Zusammensetzung

Art. 23 ¹Das Kommando umfasst fünf Mitglieder.

²Dem Kommando gehören der Kommandant, der Vizekommandant, zwei Kaderpersonen und der Fourier an.

³Die zuständige Ressortvorsteherin oder der zuständige Ressortvorsteher nimmt an den Sitzungen konsultativ mit beratender Stimme teil.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24 ¹Das Kommando

- a Entscheidet über Wahl, Beförderung, Einstellung, Entlassung, Abberufung oder Ausschluss von Unteroffizieren, Fachleuten und Mannschaft auf Antrag des Kommandanten;
- b Unterbreitet dem Gemeinderat Anträge zur Wahl, Beförderung, Einstellung, Entlassung, Abberufung oder Ausschluss des Kommandanten, der Offiziere, des Fouriers und des Feldweibels;
- c Unterbreitet dem Gemeinderat Anträge zu Beschwerden gegen den Kommandanten, der Offiziere, des Fouriers und des Feldweibels;
- d Erstellt die Kaderplanung;
- e Bestimmt die Kursierungen;
- f Legt das Übungsprogramm fest und entscheidet, ob versäumte Übungen nachzuholen sind;
- g Entscheidet über die Befreiung dienstpflichtiger Personen von der Dienst- und Ersatzpflicht;
- h Entscheidet über Absenzen und Bussen gemäss Anhang III bis CHF 300.00;
- i Beantragt dem Gemeinderat Bussen über CHF 300.00 und Versetzungen gemäss Anhang III;
- j Erstellt das Budget zu Handen des Gemeinderats;
- k Unterbreitet dem Gemeinderat Anträge zur Höhe der Ersatzabgabe, der Entschädigungen, der Gebühren und zu den Strafbestimmungen;
- l Beantragt dem Gemeinderat die Senkung oder Erhöhung des Dienstalters.

²Der Kommandant kann für neue, einmalige und nicht gebundene Ausgaben bis CHF 2'000.00 im Jahr selbständig bewilligen.

³Der Kommandant kann mit Zustimmung der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorsteher ressortbezogene Kredite für neue, einmalige und nicht gebundene Ausgaben von CHF 2'000.00 bis CHF 5'000.00 im Jahr selbständig bewilligen.

⁴Der Gemeinderat ist über die Ausgaben nach Artikel 24 Absatz 2 und Absatz 3 am Ende eines Kalenderjahres zu informieren (C-Geschäft).

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25 ¹Wiederhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig, sofern er die Aufgabe nicht delegiert hat (Anhang III).

²Ausgesprochene Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³Eine Bestrafung nach den Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) bleibt vorbehalten.

Anhänge

Art. 26 Die Anhänge sind alle zwei Jahre auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Der Gemeinderat genehmigt diese und beschliesst allfällige Änderungen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 27 Das Feuerwehrreglement vom 4. Dezember 2006 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 28 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
01.12.2025	01.01.2026	Erlass	Erstfassung

Anhang I; Gebührenordnung

Position	Kostenstelle	Grundlage	Betrag
1	Nachbarliche Hilfeleistung		
1.1	Nachbarliche Hilfeleistung	Pro Einsatz	Feuerwehrweisungen (FWW) Anhang 4
2	Einsatzkosten (Fahrzeug-, Material- und Personalaufwand)		
2.1	Feuerwehrangehörige	Nach Aufwand	CHF 60.00
2.2	Feuerwehrfahrzeuge inkl. Einsatzmaterial	Nach Aufwand	Kantonale Gebührenverordnung (GebV) Anhang II F
2.3	Verbrauchsmaterial	Nach Aufwand	Kantonale Gebührenverordnung (GebV) Anhang II F
2.4	Privatfahrzeuge	Pro km	CHF 0.70
2.5	Feuerwehrfremde Fahrzeuge (Bagger, Teleskopladern, usw.)	Pro Einsatz	Kostenkatalog Agroscope
3	Einsätze		
3.1	Brandfälle		
3.1.1	Brandfälle	-	Keine; Ausnahme Artikel 32 Absatz 1 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
3.1.2	Fahrzeugbrände	Effektiver Aufwand	Position 2
3.2	Elementarschäden		
3.2.1	Elementarschäden (Überschwemmung, usw.)	-	Keine
3.2.2	Sturmschäden (entwurzelte Bäume, abgedeckte Hausdächer, usw.)	-	Keine
3.3	Wasserschäden und technische Hilfeleistung		
3.3.1	Wasserleitungsbruch in Strasse	Effektiver Aufwand	Position 2
3.3.2	Wasser in Gebäude (Leitungsbruch, Waschmaschine, usw.)	Effektiver Aufwand	Position 2
3.3.3	Technische Hilfeleistungen	Effektiver Aufwand	Position 2
3.4	Öl- und Chemiewehreinsätze		
3.4.1	Öl- und Chemiewehreinsätze in Gebäuden, im Gelände, auf Strassen und Gewässern	Effektiver Aufwand	Position 2

3.5	Verkehrsunfälle und Personenrettung bei Unfällen		
3.5.1	Personenrettung bei Unfällen (mit / ohne SSP PbU)	-	Keine
3.5.2	Bergung von Fahrzeugen und Sachgütern bei Verkehrsunfällen aller Art sowie Aufräumen der Unfallstelle	Effektiver Aufwand	Position 2
3.6	Tiere		
3.6.1	Tierrettungen	-	Keine
4	Rückerstattungen von Einsatzkosten nach Artikel 32 Absatz 1 FFG		
4.1	Personal-, Fahrzeug- und Materialaufwand	Effektiver Aufwand	Position 2
5	Gebühren nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben a FFG		
5.1	Kosten für weitere Dienstleistungen, welche über Artikel 13 FFG hinaus gehen	Effektiver Aufwand	Position 2
6	Gebühren nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben c FFG		
6.1	Fehlalarm von Brandmeldeanlagen	Jährliche Pauschalgebühr ab 2. Fehlalarm	CHF 800.00
6.2	Arbeiten und Unterhalt im Zusammenhang mit Schlüsselbüchsen	Effektiver Aufwand	Position 2
7	Gebühren für die Vermietung / Benützung von Geräten ausserhalb von Einsätzen		
7.1	Wärmebildkamera	Pro Einsatz	CHF 100.00
7.2	Tauchpumpe	Pro Stunde Pro Tag Pro Woche	CHF 10.00 CHF 40.00 CHF 100.00
7.3	Notstromgruppe	Pro Einsatz und Tag	CHF 30.00
7.4	Wassersauger	Pro Einsatz	CHF 50.00
7.5	Schläuche	Pro Schlauch und Einsatz	CHF 5.00
7.6	Feuerwehrfremde Geräte	Pro Einsatz	Kostenkatalog Agroscope
7.7	Atemschutzgeräte	Pauschal	CHF 30.00
7.8	Motorkettensäge	Pro Einsatz	CHF 30.00

Anhang II; Entschädigungsordnung

Position	Kostenstelle	Grundlage	Betrag
1	Jahresentschädigungen		
1.1	Feuerwehrkommandant	Pauschal	CHF 4'250.00
1.2	Vize-Feuerwehrkommandant	Pauschal	CHF 2'150.00
1.3	Offizier mit Spezialaufgaben	Pauschal	CHF 1'600.00
1.4	Fourier	Pauschal	CHF 1'600.00
1.5	Feldweibel	Pauschal	CHF 1'600.00
1.6	Offizier	Pauschal	CHF 1'100.00
2	Kursbesuche		
2.1	Kursbesuch; ganzer Tag	Pauschal pro Tag; Sitzungsgeld Ganztagentschädigung	Reglement über die Entschädigungen des Gemeinderats, Sitzungsgelder und Spesen an Behördenmitglieder
2.2	Kursbesuch; Halbtag	Pauschal pro Halbtag; Sitzungsgeld Halbtagesentschädigung	Reglement über die Entschädigungen des Gemeinderats, Sitzungsgelder und Spesen an Behördenmitglieder
2.3	Kursbesuch; am Abend	Pauschal pro Abend; Sitzungsgeld Abendsitzungen	Reglement über die Entschädigungen des Gemeinderats, Sitzungsgelder und Spesen an Behördenmitglieder
2.4	Kursbesuch; Nutzung Privatfahrzeug bei Kursen ausserhalb Gemeindegebiet		Position 3.2
3	Spesen		
3.1	Feuerwehrkommandant	Pauschal pro Jahr	CHF 580.00
3.2	Privatfahrzeuge	Pro km	CHF 0.70
4	Sitzungsgelder		
4.1	Sitzungsgelder	Pauschal pro Sitzung	Reglement über die Entschädigungen des Gemeinderats, Sitzungsgelder und Spesen an Behördenmitglieder

5	Sold		
5.1	Übungen bis 2 Stunden	Pauschal pro Übung	CHF 60.00
5.2	Übungen ab 2 Stunden	Pauschal pro Übung	CHF 80.00
5.3	Übungsvorbereitung	Doppelter Sold	Position 5.1 oder 5.2
6	Stundentarife		
6.1	Einsätze	Pro Stunde	CHF 50.00
6.2	Wartung Geräte und Magazin (Fahrzeuge, Motorspritzen, usw.)	Pro Stunde	CHF 50.00
7	Pikettentschädigung		
7.1	Probefahrt Wochenende	Pauschal	CHF 60.00
8	Entschädigung Gemeindepersonal (Aktiver Feuerwehrdienst durch eine Angestellte oder einen Angestellten der Gemeinde)		
8.1	Sold für Übung	Auszurichten an dienstleistende Person	Position 5
8.2	Sold für Einsatz	Einsatzzeit gilt als Arbeitszeit; Entschädigung ist an Gemeinde auszurichten	Position 6.1
8.3	Sold für Einsatz	Einsatzzeit gilt nicht als Arbeitszeit; Entschädigung ist an dienstleistende Person auszurichten	Position 6.1
8.4	Entschädigung für Kurs	Kurszeit gilt als Arbeitszeit; Entschädigung ist an Gemeinde auszurichten	Position 2
8.5	Entschädigung für Kurs	Kurszeit gilt nicht als Arbeitszeit; Entschädigung ist an dienstleistende Person auszurichten	Position 2

8.6	Sitzungsgelder	Sitzungszeit gilt als Arbeitszeit; Entschädigung ist an Gemeinde auszurichten	Reglement über die Entschädigungen des Gemeinderats, Sitzungsgelder und Spesen an Behördenmitglieder
8.7	Sitzungsgelder	Sitzungszeit gilt nicht als Arbeitszeit; Entschädigung ist an dienstleistende Person auszurichten	Reglement über die Entschädigungen des Gemeinderats, Sitzungsgelder und Spesen an Behördenmitglieder
9	Übriges		
9.1	Bei länger dauernden Einsätzen haben die Feuerwehrangehörigen Anrecht auf eine der Situation und der Jahreszeit angepasste Verpflegung. Die Anordnungen trifft die Einsatzleitung.	-	-
9.2	Ausflüge und Jahresschlussessen sind im Rahmen des Budgets möglich.	-	-

Anhang III; Strafbestimmungen

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹Verstösse gegen die Disziplin, unentschuldigtes Fernbleiben bei Rekrutierungen, Einsätzen oder sonstigen Hilfeleistungen sowie alle Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Feuerwehrreglements und dessen Ausführungsvorschriften werden bestraft.</p> <p>²Eine Bestrafung erfolgt ebenfalls für das unentschuldigte Fernbleiben von aktiven Dienstpflchtigen bei Übungen, Kursen, Inspektionen und anderen obligatorischen Anlässen der Feuerwehr.</p>
Strafmaß	<p>Art. 2 ¹Folgende Strafen können ausgesprochen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a Verweis;b Wegweisung vom Übungs- und Schadenplatz;c Geldbussen gemäss Artikel 1 Absatz 1 bis CHF 300.00;d Geldbussen gemäss Artikel 1 Absatz 1 ab CHF 300.00;e Geldbussen gemäss Artikel 1 Absatz 2 (unentschuldigte Absenzen gelten pro Kalenderjahr):<ul style="list-style-type: none">1. Unentschuldigte Absenz CHF 40.002. Unentschuldigte Absenz CHF 60.003. Unentschuldigte Absenz CHF 80.004. Unentschuldigte Absenz CHF 120.00;f Versetzungen zu den Ersatzpflichtigen. <p>²Für Strafen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b ist der Kommandant, für jene nach Buchstaben c und e das Kommando zuständig.</p> <p>³Die Strafen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d und f können miteinander verbunden werden. Für das Aussprechen einer Strafe nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d und f ist der Gemeinderat zuständig.</p>
Absenzgründe	<p>Art. 3 ¹Die Entschuldigungsgründe sind im Artikel 11 des Feuerwehrreglements erwähnt.</p> <p>²Wurde die Absenzbegründung rechtzeitig eingereicht, der Grund jedoch als nicht entschuldbar erachtet, wird die Fehlbare oder der Fehlbare gebüsst.</p> <p>³Bei fünf und mehr nicht entschuldbaren oder unentschuldigten Absenzen kann der Ausschluss aus der Feuerwehr ausgesprochen werden. Ausgeschlossene Dienstpflchtige werden rückwirkend auf den 1. Januar ersatzpflichtig.</p>